

**Motion betreffend Änderung des Lohngesetzes im Zusammenhang mit Nebeneinkünften von Regierungsräten und Mitarbeitenden des Kantons**

14.5016.01

Untersuchungen der Finanzkontrolle und Finanzkommission des Kantons Basel-Landschaft haben ergeben, dass ehemalige und amtierende Regierungsräte - aber auch Spitzenbeamte - Honorare und Sitzungsgelder nicht ordnungsgemäss abgeliefert haben.

Der Kanton Basel-Stadt kennt diesbezüglich eine komplizierte Regel. Hier dürfen gemäss §20 des Lohngesetzes Mitglieder des Regierungsrates und auch alle anderen Angestellten des Kantons bis zu Fr. 20'000 an Honoraren und Sitzungsgeldern behalten, bei den Beträgen über Fr. 20'000 gehen jeweils 5% an die betroffene Person und 95% in die Staatskasse. Ausgenommen von dieser Ablieferungspflicht sind Entschädigungen, die für die Mitwirkung in einer vom Volk oder vom Parlament gewählten Behörde des Kantons Basel-Stadt, seiner Gemeinden oder des Bundes ausgerichtet werden.

Diese Regelung ist insofern stossend, als dass diese Mandate ausschliesslich aufgrund der von der jeweiligen Person ausgeübten Tätigkeit (sei es als Regierungsrat oder als Verwaltungsangestellter) zu Stande gekommen sind und in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen Position stehen und nicht per se aufgrund persönlicher Fähigkeiten zu Stande gekommen ist. Die Vertretung im jeweiligen Gremium ist im Interesse des Kantons Basel-Stadt und dessen Bevölkerung, womit durch die Auszahlung des monatlichen Gehalts der Abgeltung für das Engagement der jeweiligen Person ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher, das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) wie folgt anzupassen:

§20 Lohngesetz, Nebeneinkünfte

Abs. 1

Wirken Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Behörden, Kommissionen oder anderen Institutionen, an denen der Kanton Basel-Stadt beteiligt oder interessiert ist, mit, so haben sie die ihnen zukommenden Vergütungen vollumfänglich an den Staat abzuliefern.  ~~, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000 pro Jahr übersteigen. Bei Nebeneinkünften von mehr als Fr. 20'000 pro Jahr verbleibt dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin ein Freibetrag im Umfang von 5% der den Betrag von Fr. 20'000 übersteigenden Einkünfte.~~

Abs. 2

Die Ablieferungspflicht besteht nicht für Entschädigungen, die für die Mitwirkung in einer vom Volk oder vom Parlament gewählten Behörde des Kantons Basel-Stadt seiner Gemeinden oder des Bundes ausgerichtet werden.

~~Abs. 3~~

~~Nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten kann der Regierungsrat abweichende Regelungen treffen.~~

Joël Thüring, Emmanuel Ullmann, Elias Schäfer, Daniel Stolz, Franziska Reinhard, Talha Ugur Camlibel, Samuel Wyss, Toni Casagrande, Beatriz Greuter, Andreas Ungricht, Eduard Rutschmann, Andreas Zappalà, Sebastian Frehner, Heidi Mück, Roland Vögtli, Otto Schmid, Karl Schweizer